

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 mobil: 0173 / 345 22 54



**B-Plan Nr. B31 - "2. Erweiterung  
Gewerbegebiet Forstweg"  
Gemeinde Niederzier  
ASP - Stufe I**



**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Niederzier  
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**TITELBILD UND KARTEN:**

Fotodokumentation: D. Liebert 2021  
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw und AG

---

| Version | Datum      | Bearbeiter | Status/Bemerkung              |
|---------|------------|------------|-------------------------------|
| 1.0     | 19.07.2021 | D. Liebert | Textteil ASP I                |
| 1.1     | 07.03.2023 | D. Liebert | Anpassung innere Erschließung |

|     |                                                                                           |    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Anlass & Aufgabenstellung .....                                                           | 4  |
| 2.  | Artenschutzrechtliche Vorgaben .....                                                      | 5  |
| 3.  | Datengrundlage und Methodik .....                                                         | 7  |
| 4.  | Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....                                               | 8  |
| 5.  | Fotodokumentation .....                                                                   | 12 |
| 6.  | Beschreibung der Wirkfaktoren .....                                                       | 17 |
| 7.  | Strukturen im PG und Konflikte .....                                                      | 18 |
| 8.  | Artenschutzrechtliche Einschätzung .....                                                  | 19 |
| 9.  | Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....                                                 | 31 |
|     | Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten.....                                  | 31 |
|     | Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken .....                          | 31 |
|     | Maßnahme V3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung .....                              | 32 |
|     | Maßnahme CEF1 – Ersatz von Feldlerchenrevieren.....                                       | 37 |
| 10. | Zusammenfassung.....                                                                      | 38 |
|     | Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten.....                                  | 39 |
|     | Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken .....                          | 39 |
|     | Maßnahme V3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung .....                              | 39 |
|     | Maßnahme CEF 1 – Dreifelderwirtschaft zur Schaffung eines großflächigen Bruthabitats..... | 39 |
| 11. | Fazit:.....                                                                               | 39 |
|     | Literaturverzeichnis.....                                                                 | 40 |

## 1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Gewerbe-Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B31 - "2. Erweiterung Gewerbegebiet Forstweg" in der Ortschaft Oberzier. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes durch Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Bewältigung des bevorstehenden Strukturwandels durch die Schaffung geeigneter Alternativen innerhalb der gemeindeeigenen Wirtschaftsstrukturen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Ortslage Oberzier in der Gemeinde Niederzier und umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Der räumliche Geltungsbereich überlagert einen Teil des Grundstücks Gemarkung Oberzier, Flur 1, Teile des Flurstücks 232 (Gesamtfläche Flurstück = ca. 24,5 ha).

*Abb. Lage des Plangebietes zwischen L264 und der Ostflanke der Ortslage Niederzier / Oberzier*



## **2. Artenschutzrechtliche Vorgaben**

### **2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)**

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“  
(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### **3. Datengrundlage und Methodik**

- I. Im Rahmen eines Ortstermins wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch die Nutzungsstrukturen der Umgebung erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Der Ortstermin fand am 15ten Juli 2021 zwischen 16:00 und 18:30 Uhr statt (Witterung: Bewölkung 80 %; Niederschlag, Temperatur 18°C; Wind: 2-3bft).
- II. Expertenbefragung  
Angesichts der monotonen Strukturen sowie der Vorbelastung des Umfeldes erfolgt keine gesonderte Abfrage lokaler Experten. Der Verfasser besitzt bereits umfassende



Ortskenntnis aus diversen Vorhaben im Umfeld der Planung. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgten entsprechende Datenrecherchen sowie eigene Erhebungen.

III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen

- LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 07.2021
- Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 07.2021 > keine Fundorte planungsrelevanter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens gelistet.
- Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)
- Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

**4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

Der vom Bebauungsplan erfasste Planungsraum wird als nicht gegliederter Ackerschlag (ca. 4 ha) durch die Intensivlandwirtschaft geprägt und liegt an der östlichen Flanke der Ortschaft Oberzier – Gemeinde Niederzier. Der Ackerschlag grenzt nach Süd-West an die bestehende dichte Bebauung des Gewerbegebietes Forststraße. Nach Nord-West über Nord bis Ost grenzen weitere Flächen gleicher Prägung an. Das großflächige Ackerland wird dabei durch strukturarme Feldwege ohne ausgeprägte Randstreifen gegliedert. Nach Süd grenzt das Gelände an die Forststraße, an deren Nordrand sich ein abgesetzter Fuß- Radweg mit einer baumreihe befindet. Südlich des Forstweges befindet sich neben weiteren Betriebsgebäuden abermals Flächen, die durch die intensive Landwirtschaft geprägt werden. Zudem verläuft dort eine weit ausladende Freileitungstrasse. Für das südwestliche Umland ist eine nutzungsbedingt hohe Vorbelastung zu Grunde zu legen, die auf das PG wirkt. Dabei sind neben Lärm- und visuellen Reizen auch Barrierewirkungen bzw. Kulissenwirkung der Gebäude zu beachten. Nach Süd nimmt der Grad der Vorbelastung geringfügig ab (Straßenverkehr und Gewerbenutzung sowie deren Barriere- und Kulissenwirkung). Nach Ost beträgt die Breite zwischen Ostseite Plangebiet und der L264 mit östlich angrenzendem Wald etwa 150 m. Insbesondere die Kulissenwirkung der Landstraße sowie des angrenzenden Waldes wirken auf diesen Korridor. Nach Nord nehmen die Störfaktoren deutlich ab. Die unverbaute Fläche zwischen den Ortslagen Niederzier und Oberzier sowie der L264 wird dort primär durch Ackerflächen und eine kleine Waldparzelle geprägt. Das Gelände weitet sich in diese Himmelsrichtung auf bis zu ca. 550 m auf und setzt sich nach Nord über ca. 1,2 km bis zum Sportplatz Niederzier fort. Verbundstrukturen in Form von Brachen oder Gehölzstreifen sind nicht vorhanden.



Demnach sind bei der Planung grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, insbesondere zu den streng geschützten Arten, zu beachten. Ziel einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten bestmöglich vorzubeugen indem frühzeitig eine Analyse des Planungsraums und des anzunehmenden Wirkungsraums bezüglich möglicher Vorkommen, sogenannter „planungsrelevanter Arten“, unternommen wird. Aus diesen artspezifischen, fachlich begründeten Potentialabschätzungen lassen sich in der Folge Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers ableiten. Die Vorbelastung des Plangebietes einschl. Wirkraum ist bei der Tiefe der Betrachtung zu berücksichtigen.

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass die monotone intensivlandwirtschaftliche Prägung des Plangebietes einschl. Umland (wertgebende Strukturen) primär eine Eignung für die Artengruppe der Offenlandarten erkennen lässt. Lediglich an der Südgrenze des Plangebietes kann für die dortigen Baumreihe auch eine geringfügige Eignung für besonderes störungstolerante Vögel und ggfs. Fledermäuse bilanziert werden.

Aufgrund der abbildbaren Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und der Struktur im Umfeld des Plangebietes kann der Geltungsbereich des B-Planes in diesem Falle insbesondere nach Nord und Ost nicht dem Wirkraum gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung von Wirkraum und Plangebiete kann ausschließlich für die Südwest und Südgrenze zu Grunde gelegt werden. Folglich wird der Aspekt für Pufferzonen von ca. 150 m in die Untersuchung einbezogen.



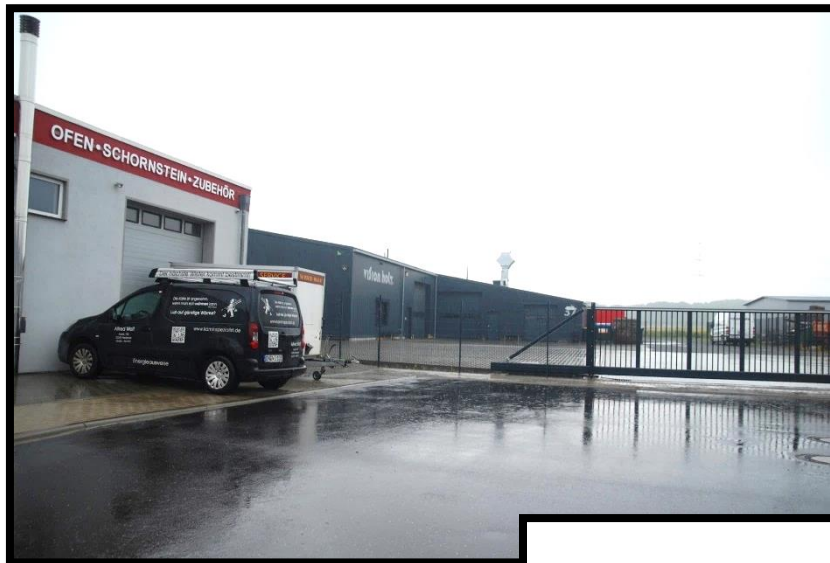
*Abb: Lageplan mit Geltungsbereich (rot) und Wirkraum (schwarz)*



*Abb.: Lage im Raum*

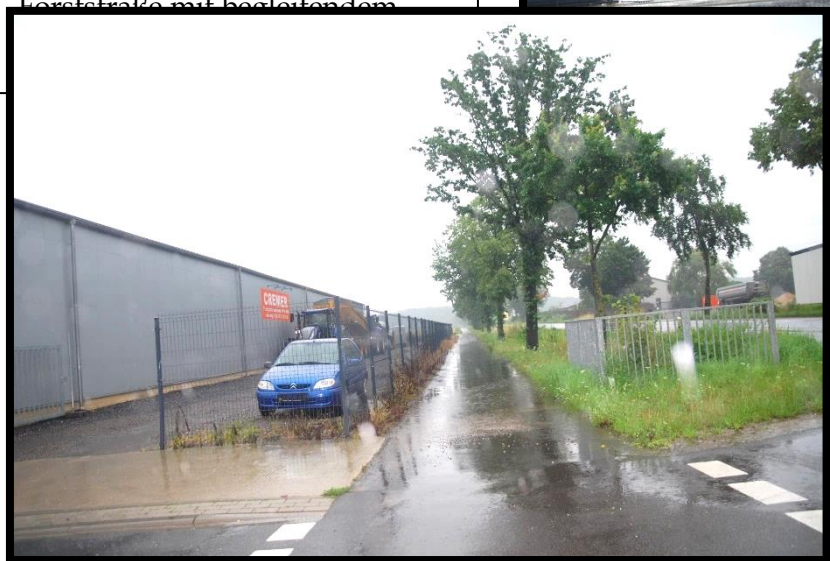
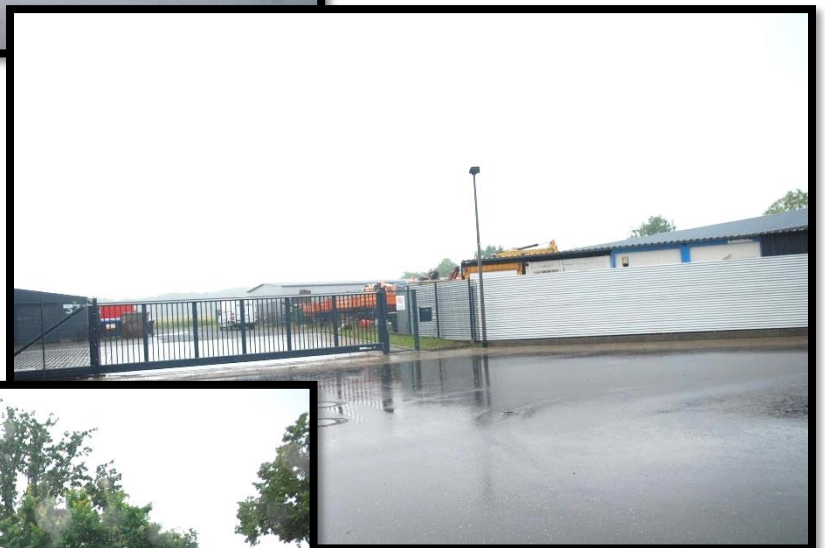


## 5. Fotodokumentation



### Bilddarstellung:

Das Umfeld im Westen (Gewerbegebiet Forststraße) mit großvolumigen Baukörpern und hohem Versiegelungsgrad. Unten die Forststraße mit begleitendem







Bilddarstellung:

Panorama des Plangebiets  
– Aufnahmestandpunkt  
Südwestecke:

Blick nach Ost

Blick nach Südost

Blick nach Süd





Bilddarstellung:

Panorama des Plangebiets – Aufnahmestandpunkt Nordwestecke:

Blick nach Süd

Blick nach Südost

Blick nach Ost





Bilddarstellung:

Plangebiet und angrenzende Bereiche:

Oben: lichte Baumreihe nahe Kreuzungsbereich Forststraße / L236

Mitte: Feldweg an der Ostgrenze Plangebiet

Unten: L264 östlich angrenzender Wald / Forstweg







**Bilddarstellung:**

Blick von der L264 über den von intensivlandwirtschaftlichen Flächen geprägten Korridor bis hin zur Ortslage Oberzier mit Gewerbegebiet Forststraße (roter Pfeil). Am linken Bildrand die Forststraße mit begleitender Baumreihe.

## **6. Beschreibung der Wirkfaktoren**

### **6.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind. Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Rodung von Bäumen und/oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen

### **6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Die Planung sieht eine Erweiterung von Bauflächen vor und hat somit einen erheblichen Einfluss auf die heutigen Strukturen innerhalb des PG sowie des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung

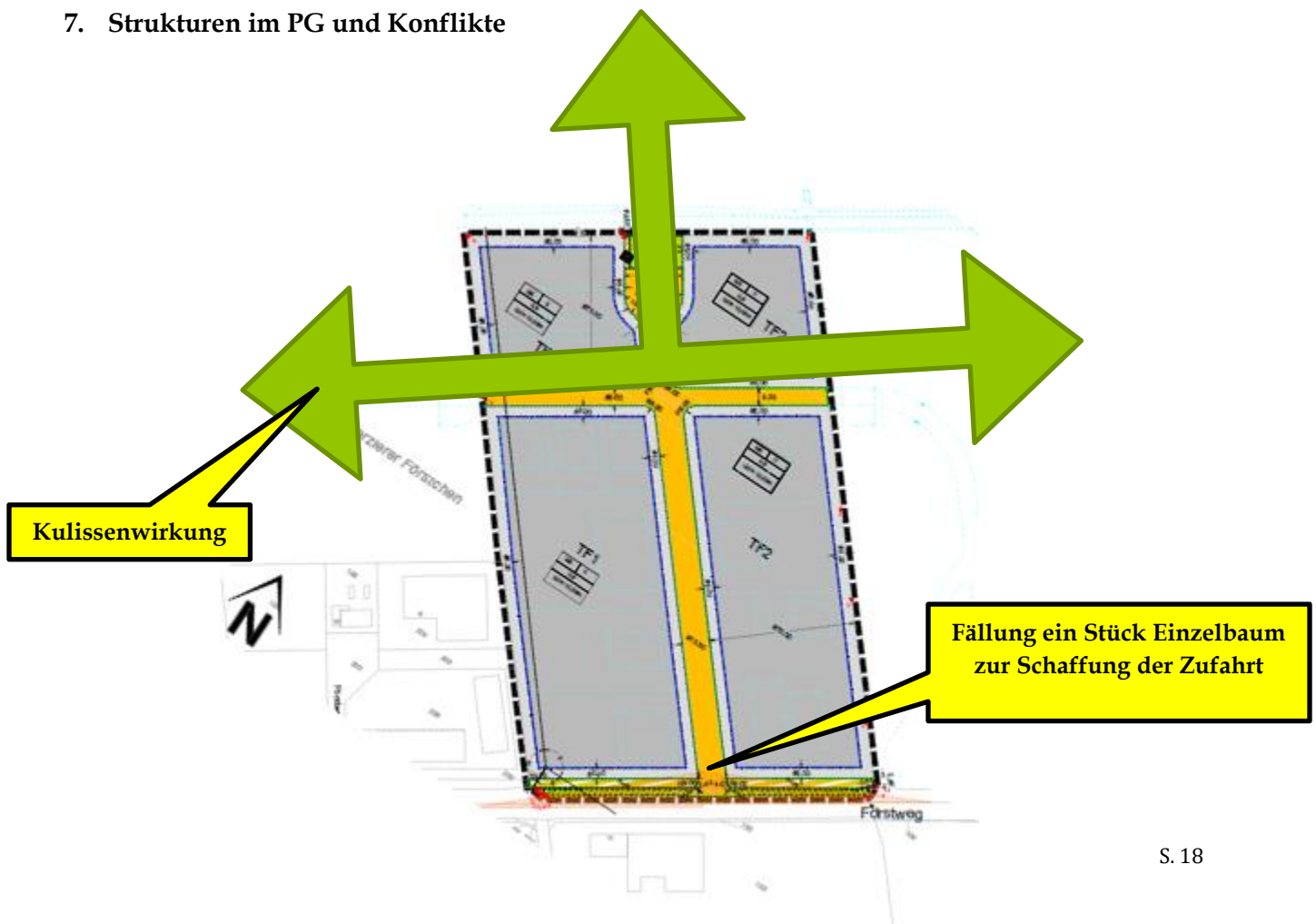
- Kulissenwirkung

### 6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt können aufgrund der Nutzungshistorie über das vorherige Maß hinausgehende Störungen nicht ausgeschlossen werden. Teile des Umlandes sind derzeit nur gering von Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und Wohn- oder Gewerbenutzung beeinträchtigt.

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch Anlieferungsverkehr)
- Beeinträchtigungen durch Zunahme von nächtlichen Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung

## 7. Strukturen im PG und Konflikte



## 8. Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 8.1. Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

**Tabelle 1:** Auflistung und Relevanzabschätzung aller potentiell im betroffenen Areal vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten und Arten. Rote Listen: Rote Liste-Status in Deutschland nach BfN (2009) und in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG ET AL. (2016) (Aves) sowie nach LANUV (2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, \* = ungefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Art. 4 (2) = Art des Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; farblich unterlegt = relevante Art bezüglich des betrachteten Vorhabens. LANUV Messtischblatt 5104Q2

| Art ( <i>deutsch</i> )     | Schutz | Rote Liste |   | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                      |
|----------------------------|--------|------------|---|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D   NRW                    |        |            |   |                          |                                                                                                                                                                                                |
| <u>Vögel (<i>Aves</i>)</u> |        |            |   |                          |                                                                                                                                                                                                |
| Baumpieper                 | §      | 3          | 2 | U                        | Geeignete Lebensräume sind sonstige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| Bluthänfling               | §      | 3          | 3 | Unbek.                   | Art brütet in dichten Büschen und Hecken. Die wegebegleitende Vegetation am Forstweg besitzt nicht die erforderliche Eignung. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                            |



| Art (deutsch)       | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------|------------|-----|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Feldlerche</b>   | §      | 3          | 3   | U                        | Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Strukturen im Wirkraum vorhanden und von ausreichender Prägung - zahlreiche Nachweise aus dem Umland liegen vor. Teils liegt bereits Vergrämung durch Vertikalstrukturen vor - <b>Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.</b> |
| <b>Feldsperling</b> | §      | V          | 3   | U                        | Besiedelt Randbereiche ländlicher Siedlungen. Benötigt Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Zudem sehr Brutplatztreu. Höhlenbrüter! Kein Nachweis von Baumhöhlen in tangierter Vegetation. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                |
| <b>Kiebitz</b>      | §      | 3          | 3   | U                        | Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, kommt jedoch vermehrt in Ackerland vor - benötigt jedoch auch dort feuchte Standorte. Das Plangebiet kann als mäßig trocken bis frisch charakterisiert werden - folglich sind Vorkommen der Art auszuschließen. Es wird darauf verwiesen, dass der Kiebitz von Maßnahmen für die Feldlerche in gleicher Weise profitiert.   |

| Art (deutsch)      | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------|--------|------------|-----|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                    |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Kleinspecht</b> | §      | V          | 3   | G                        | Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                   |
| <b>Krickente</b>   | §      | *          | 3   | U                        | Brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernäs- sungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland- Graben-Komplexen Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Kuckuck</b>     | §      | *          | 3   | U                        | Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Industriebrachen an Siedlungsrändern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.                                                                    |
| <b>Löffelente</b>  | §      | *          | 3   | G                        | Brütet in Feuchtwiesen, Nieder- mooren, wiedervernässten Hoch- mooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleinge- wässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                |

| Art (deutsch)        | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------|--------|------------|-----|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      |        | D          | NRW |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Mäusebussard</b>  | §, §§  | *          | *   | <b>G</b>              | Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Kein Horstnachweis – keine entsprechenden Strukturen. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                  |
| <b>Mehlschwalbe</b>  | §      | 3          | 3   | <b>U</b>              | Bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Kein Gebäudeabriss – kein Nachweis von Lehmnestern. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Nachtigall</b>    | §      | *          | 3   | <b>G</b>              | Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. <b>Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.</b> Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Rauchschwalbe</b> | §      | 3          | 3   | <b>U-</b>             | Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                     |

| Art (deutsch)          | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------|--------|------------|-----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                        |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Rebhuhn</b>         | §, §§  | 2          | 2   | <b>S</b>                 | Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitat Bestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Symbiose der Habitatsansprüchen im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Schleiereule</b>    | §, §§  | *          | *   | <b>G</b>                 | Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                       |
| <b>Schwarzkehlchen</b> | §      | *          | 3   | <b>U</b>                 | Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                            |



| Art (deutsch)    | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------|--------|------------|-----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Star</b>      | §      | 3          | 3   | Unbek.                   | Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen – auch Gebäude werden genutzt) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Steinkauz</b> | §      | 2          | 3   | S                        | Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Strukturen im Wirkraum vorhanden, jedoch Höhlen nicht ausreichend dimensioniert - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                            |

| Art (deutsch)    | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------|--------|------------|-----|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Turmfalke</b> | §, §§  | *          | V   | <b>G</b>                 | Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Strukturen im Wirkraum nicht entsprechend ausgeprägt – Einfluss essentieller Nahrungshabitate aufgrund von großflächigen Monokulturen und Intensivlandwirtschaft ebenfalls ausgeschlossen. Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Wachtel</b>   | §      | *          | 2   | <b>U</b>                 | Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Symbiose der Habitatansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                    |

| Art (deutsch)           | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------|--------|------------|-----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Waldkauz</b>         | §, §§  | *          | *   | G                        | Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Strukturen im Wirkraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden – Höhlen nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                 |
| <b>Waldohreule</b>      | §, §§  | *          | 3   | U                        | Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern – kommt auch im Siedlungsbereich sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Strukturen im Wirkraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden – Höhlen nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| <b>Waldwasserläufer</b> | §      | *          | *   | G                        | Zugvogel! Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden – Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden – Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                       |

| Art (deutsch)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|-----|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                           |
| Wiesenpieper                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |        |            |     |                          | Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden (mäßig trocken bis frisch) - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. |
| Wiesenschafstelze*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |        |            |     |                          | Art aufgrund der arttypischen Lebensräume hinzugefügt. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.                                                                                                        |
| Allerweltsvogelarten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |        |            |     |                          | Vorkommen in Baumreihe Forstweg nicht ausgeschlossen                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |        |            |     |                          |                                                                                                                                                                                                           |
| Säugetiere (Mammalia)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |        |            |     |                          |                                                                                                                                                                                                           |
| <p>Aufgrund fehlender Strukturen im PG erfolgt eine pauschalierende Betrachtung der Artengruppe. Lebensräume von Fledermäusen können sowohl in Gebäuden als auch in Waldgebieten liegen. Somit sind Vorkommen im Umland in der Regel nur selten gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Raumnutzung der hier zu betrachtenden Artengruppe muss die Baumreihe an der Südgrenze des Plangebietes als potentiell Teil-Jagdhabitat betrachtet werden. Grundsätzlich ist bereits anzumerken, dass das Jagdhabitat als solches erhalten bleibt – Einflüsse auf das Jagdhabitat können jedoch z.B. durch eine nicht artgerechte Beleuchtung hervorgerufen werden.</p> |        |            |     |                          |                                                                                                                                                                                                           |

| Art (deutsch)                                            | Schutz | Rote Liste |     | Erhaltungszustand<br>KON | Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------|--------|------------|-----|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                          |        | D          | NRW |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Fledermäuse Gebäude- oder Waldgebunden</b>            |        |            |     |                          | Gebäude oder Wälder sind im Wirkraum oder Nahbereich der Planung vorhanden. Einflüsse auf das Jagdverhalten der Artengruppe ist aufgrund der projektspezifischen Wirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Baumreihe am Forstweg, die als Flugstraße dienen könnte bleibt bis auf die Rodung eines Einzelbaumes erhalten. Fortpflanzungs-, Rast- und Ruhestätten sind dort ausgeschlossen (keine Baumhöhlen oder Spalten) – eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist im Bereich der Baumreihe denkbar. |
| <b>Biber</b>                                             |        |            |     |                          | Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Amphibien (Lissamphibia)</b>                          |        |            |     |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Kreuzkröte<br/>Springfrosch<br/>Kleiner Wassersch</b> |        |            |     |                          | Wassergebundene Arten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Aus den Nachweisen der Messtischblattabfrage und nach Abschichtung sind folgende Arten als möglicherweise für die konkrete Planung relevante Arten anzusehen.

Feldlerche, Wiesenschafstelze, Allerweltsvogelarten sowie die Artengruppe der Fledermäuse.

Bezüglich des Eingriffs ist festzustellen, dass:



- durch das Vorhaben max. ein Baum der Baumreihe entfällt
- keine geeigneten Zwischenquartiere innerhalb des zu fällenden Baumes vorhanden sind und keine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung vorliegt
- Die Nutzungsstruktur sowie die Prägung des Plangebietes bereits ausschließt, dass es sich um ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat handeln könnte

Zu beachten ist diesbezüglich:

**Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).**

## 8.2. Analyse der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

**Tabelle 2: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit).**

| Art (deutsch)                | Potentielle Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vögel (Aves)</b>          | <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1</b><br/>Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2</b><br/>Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3</b><br/>Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit: <b>Potentielle Betroffenheit</b></p>                     |
| <b>Fledermäuse allgemein</b> | <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1</b><br/>Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2</b><br/>Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten. Teilnahrungshabitat könnte betroffen sein.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3</b><br/>Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit: <b>Potentielle Betroffenheit</b></p> |

Bezüglich der zu betrachtenden Planung sind die Spezies der Vögel und Fledermäuse als potentiell von den zu erwartenden Auswirkungen der Umsetzung der Planung betroffen anzusehen. Für diese Arten kann im Rahmen der zu erwartenden Wirkfaktoren ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohne die Ergreifung entsprechender, artspezifischer Maßnahmen (oder Vorsorgemaßnahmen) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 9. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder so weit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des geplanten Vorhabens können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend um Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern, sind zusätzliche CEF Maßnahmen zu definieren.

### 9.1. Maßnahmenprognose zur Vermeidung

#### Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten

Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kommt es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation. Um eine Zerstörung von besetzten Quartieren oder Nestern vorzubeugen, sind diese Strukturen **außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potentiell betroffenen Arten**, im Zeitraum **vom 1. November bis zum 28. Februar** zu entfernen. Diese Maßnahme gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen wie z.B. Stellflächen o.Ä. Ausgenommen sind ausschließlich vorgezogenen Bodenuntersuchungen oder vergleichbare bauvorbereitende Ingenieurleistungen – dabei sind die Bewegungs- und Arbeitsräume jedoch vorher stets durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu untersuchen und freizugeben.

#### Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken

Da bei streng geschützten Tierarten wie Fledermäusen ohne einen Ausschluss eines lokalen Vorkommens, davon ausgegangen werden muss, dass sich Individuen dieser Arten ganzjährig im Planungsraums an und in geeigneten Strukturen aufhalten können und diese Strukturen auch in vorh. Gehölzen durch Astbruch oder vergleichbare Naturgeschehen rasch

entstehen, sind **Fällungen von Bäumen und die Entfernung von Hecken und Sträuchern ganzjährig erst nach Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere** und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchzuführen. Im Falle eines Besatzes sind die Quartierstrukturen so lange zu schonen bis bei Ihrer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für eine entsprechende, vorgezogene Kompensation der verlorengehenden Lebensstätte zu sorgen. Eine Entfernung von potentiellen Lebensstätten streng geschützter Arten ist erst nach Bereitstellung einer vorgezogenen, adäquaten und funktions-tüchtigen Kompensationsmaßnahme möglich.

### Maßnahme V3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist im Bereich der geplanten Bebauung (insbesondere entlang der Baumreihe Forstweg) eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der Bebauung sowie assoziierter Analgen (z.B. Parkplätze / Hallenumfahrten) zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten:

- dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und somit auf potenzielle Jagdhabitate von Fledermäusen haben und zum anderen die Verkehrssicherungspflichten erfüllen können. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 2.200K zu.
- Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort, wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungsmeldern sowie den Einsatz von Zeitschaltungen und der Möglichkeit die Beleuchtung nach Bedarf zu dimmen weiter befördert werden.

## 9.2. Zwischenfazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

**Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.**

| Art (deutsch)                | Potentielle Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vögel (Aves)</b>          | <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1</b><br/>Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2</b><br/>Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3</b><br/>Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Offenlandarten kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit: <b>Potentielle Betroffenheit</b></p> |
| <b>Fledermäuse allgemein</b> | <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1</b><br/>Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2</b><br/>Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten (V3).</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3</b><br/>Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit: <b>keine potentielle Betroffenheit</b></p>                            |

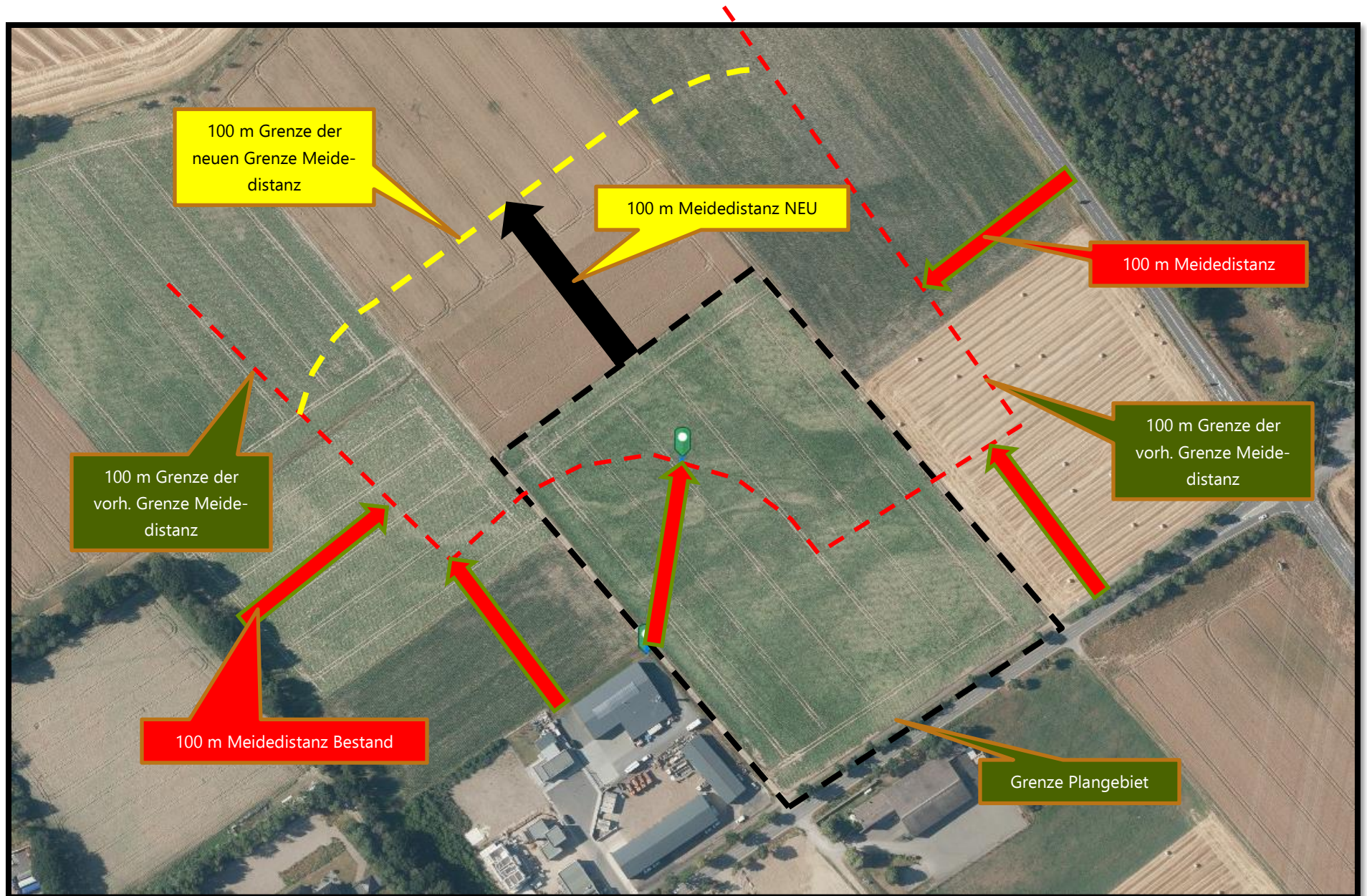
Ein Betroffenheit von Feldlerche und Wiesenschafstelze bleibt auch unter Beachtung der Maßnahmen V1 und V2 bestehen. Nicht weiter zu betrachten ist die Fledermäuse und die Gruppe der Allerweltsvogelarten.



### **9.1. Ermittlung zum Umfang der Betroffenheit**

Da auch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine potentielle Betroffenheit der Feldlerche (und Wiesenschafstelze) nicht auszuschließen ist, sind CEF Maßnahmen zu beachten und vorgezogen umzusetzen. Der hier geplante Ansatz einer deutlich größeren Fläche mit nachhaltigem Charakter wurde bereits ausgeführt und wird in Anlage 1 beschrieben.

Die Revierdichte der Feldlerche ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsform der jeweiligen Ackerfläche: Für die hier gegenständliche Intensivbewirtschaftung kann wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Revierdichte von 1-2 Revieren pro 10 ha vorausgesetzt werden.







## 9.2. Maßnahmenbedarf

Aufgrund der Planung entsteht eine zusätzliche Barrierewirkung bzw. direkter Lebensraumverlust durch Überbauung auf einer Fläche von ca. 5,5 ha.

**Aufgrund des worst case Ansatzes sowie der bereits beschriebenen Revierdichte in der hier gegenständlichen Bewirtschaftungsform wird ein Verlust von max. zwei Revieren der Feldlerche zu Grunde gelegt.**

## 9.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da auch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine potentielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wird die in Anhang 1 beschriebene CEF Maßnahme konzipiert.

### **Maßnahme CEF1 – Ersatz von Feldlerchenrevieren**

Der Verlust von zwei potentiellen Feldlerchenrevieren ist zu kompensieren.

Entgegen üblicher Maßnahmenkonzepte soll ein in anderen Bundesländern (z.B. Hessen) bereits erfolgreich praktizierter Ansatz zur punktuellen flächigen Anlage der früher üblichen Dreifelderwirtschaft umgesetzt werden. Anlage 1 beschreibt die Umsetzung dieser Maßnahme im Detail.

#### 9.4. Fazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

**Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich grün unterlegt = keine potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.**

| Art (deutsch) | Potentielle Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vögel (Aves)  | <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1</b><br/>                     Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2</b><br/>                     Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3</b><br/>                     Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden (CEF1).</p> <p style="text-align: right;"><b>Fazit: keine Betroffenheit</b></p> |

## 10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Gewerbe-Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B31 - "2. Erweiterung Gewerbegebiet Forstweg" in der Ortschaft Oberzier. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes durch Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Bewältigung des bevorstehenden Strukturwandels durch die Schaffung geeigneter Alternativen innerhalb der gemeindeeigenen Wirtschaftsstrukturen.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt Die Ergebnisse dieser Untersuchung erfordert folgende Maßnahmen:



### Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten

Um eine Zerstörung von besetzten Quartieren oder Nestern vorzubeugen, sind diese Strukturen **außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potentiell betroffenen Arten**, im Zeitraum **vom 1. November bis zum 28. Februar** zu entfernen.

### Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken

**Fällungen von Bäumen und die Entfernung von Hecken und Sträuchern sind ganzjährig erst nach Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere** und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchzuführen.

### Maßnahme V3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

### Maßnahme CEF 1 – Dreifelderwirtschaft zur Schaffung eines großflächigen Bruthabitats

Als CEF Maßnahme ist die Errichtung einer Fläche von ca. 2 ha als sog. Dreifelderwirtschaft (gem. Anlage 1) umzusetzen.

## 11. Fazit:

**VERBOTSTATBESTÄNDE** nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie weiterer CEF Maßnahme, **NICHT EIN**.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft angefertigt.

D. Liebert



## Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol., Vielfalt 70 (1), 1-386.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014. Entwurf. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F.; LANDESamt FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahme. 195-196.

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Stand: 04.08.2019.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online-Veröff.: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf); Stand: 04.08.2019.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SCHLÜPPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.01.2016
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.
- Maßnahmenkonzept – 3 Felder Wirtschaft (IBU / Liebert 2022)